

Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster vom 03.04.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 95) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) sowie der §§ 60 b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.03.2012 folgende Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Die Stadt Neumünster erhebt für die Überlassung eines Standplatzes auf den von ihr veranstalteten Märkten Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenregelungen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenberechnung und Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren werden nach der zugewiesenen Fläche des Standplatzes und für die Dauer der jeweils festgesetzten Markttag berechnet.
Die Flächen werden dabei auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) In den Gebühren ist die von der Stadt Neumünster an die Finanzverwaltung nach den jeweils geltenden Steuersätzen abzuführende Umsatzsteuer enthalten (Bruttogebühren).
- (3) Die Gebührenschildner (§ 3) haben gegenüber der Marktaufsicht die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen sowie den Zutritt zu den Betriebseinrichtungen zu ermöglichen.
- (4) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind zu den mit der Platzzuweisung aufgegebenen Zahlungssterminen fällig.
- (5) Die Gebühren sind grundsätzlich zu überweisen, wobei der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum gilt.
Im Einzelfall kann die Zahlung gegen Quittung an die mit der Gebührenerhebung beauftragte Marktaufsicht erfolgen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, die den Standplatz beantragt hat bzw. diesen nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Anschrift) und der Angaben zu den Betriebseinrichtungen zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der erhobenen Daten und Angaben ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster vom 01.04.2007 außer Kraft.

Neumünster, den 03.04.2012

In Vertretung
Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

In Kraft getreten am 12.04.2012

Bereitgestellt im Internet am 11.04.2012
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 11.04.2012

Anlage zur Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster

Gebührentarif

A. Volksfeste

1. Für jeden Standplatz
(Fahrgeschäfte, Buden, Gerüste, Tische, Zelte sowie jede sonstige zum Auslegen und Feilbieten von Waren genutzte Fläche)
pro qm und Tag
 - a) bis zu einer Fläche von 80 qm
bis zu 4 Tagen 0,80 Euro
ab dem 5. Tag 0,45 Euro
 - b) für jeden weiteren qm
bis zu 4 Tagen 0,20 Euro
ab dem 5. Tag 0,15 Euro
2. Für jeden auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Wohn- bzw. Materialwagen der Marktbesicker
pro Tag und Wagen 1,30 Euro

B. Wochenmärkte

- Für jeden Standplatz (einschließlich Fahrzeuge)
pro qm und Markttag
- a) auf dem Großflecken oder Ausweichflächen in der Innenstadt 0,55 Euro
 - b) auf den Stadtteilwochenmärkten 0,50 Euro

C. Innenstadtfest „Holstenküste“

- Für jeden Standplatz
(Stände, Buden, Gerüste, Tische, Zelte sowie jede sonstige zum Auslegen und Feilbieten von Waren, zum Ausschank von Getränken und zur Verabreichung von Speisen genutzte Fläche)
pro qm und Veranstaltungstag
- a) Fahr- und Spielgeschäfte 5,50 Euro
 - b) Ausschank- und Glücksspielgeschäfte 7,00 Euro
 - c) Sonstige Geschäfte 6,00 Euro